

M e r k b l a t t

zur Stellung von Anträgen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Veranstaltung von Rundfunk nach dem Mediengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) vom 18. November 2004 (GVBl. LSA S. 778) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2007 (GVBl. LSA S. 18)

Gemäß § 13 Abs. 2 MedienG LSA fordert die Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt auf, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen zu stellen, sobald ihr eine terrestrische Übertragungskapazität durch die Staatskanzlei zur Verfügung gestellt worden ist. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt bestimmt in der Bekanntmachung eine Ausschlussfrist für die Antragstellung. Die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen in Sachsen-Anhalt müssen mit Ablauf dieser Frist bei der **Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Reichardtstraße 9, 06114 Halle/Saale** eingegangen sein.

Anträge gemäß § 13 Abs. 3 MedienG LSA können fristlos bzw. jederzeit gestellt werden.

Zulassungen die als Übertragungstechnik keine terrestrische sondern eine leitungsgebundene oder drahtlose per Satellit vorsehen, setzen keine vorherige öffentliche Bekanntmachung der Übertragungskapazität voraus.

I.

Für die Antragssteller erforderliche Angaben nach dem MedienG LSA

1. Antragsteller können nach § 14 Abs. 1 MedienG LSA sein:

- Juristische Personen des Privatrechts
- die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- die öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaften
- auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Vereinigungen des Privatrechts
- unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen

2. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Antragsteller (Wer genau ist Antragsteller?), aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 MedienG LSA ergibt.
- b) Angaben über den Sitz oder Wohnsitz des Antragstellers § 14 Abs. 2 Nr. 2 MedienG LSA.
- c) Angaben darüber, ob ein vom Antragsteller abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes eine Genehmigung zur Veranstaltung derselben Programmart (Rundfunkvollprogramm) erhalten oder beantragt hat und Mitteilung der insoweit erheblichen Beziehungen, § 10 Abs. 3 MedienG LSA
- d) gegebenenfalls Angaben darüber, dass durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachgewiesen ist, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle dem Vorhaben nicht entgegenstehen, § 13 Abs. 6 Satz 2.
- e) Angaben über die begehrte Zulassungszeit, § 17 Abs. 3 MedienG LSA.
- f) Angaben über das beabsichtigte Verbreitungsgebiet des Programms, § 17 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 30 MedienG LSA.
- g) detaillierte Angaben zur beabsichtigten Finanzierung des Programms (Aufwand für das Programm und seine Verbreitung, Angaben über Finanzierung durch eigenes Finanzaufkommen, Teilnehmerentgelte, Spenden oder Werbung), § 13 Abs. 5 Nr. 5, § 7 Abs. 1 MedienG LSA

3. Den Anträgen sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein beglaubigter Handelsregisterauszug neueren Datums bzw. ein beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister (nur juristische Personen)

- b) ein Führungszeugnis nach § 28 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller (bei natürlichen Personen sowie für die vertretungsberechtigten Personen bei einer juristischen Person sowie bei Personenvereinigungen), § 14 Abs. 2 Nr. 1 MedienG LSA
- c) eine schriftliche Erklärung, dass eine Abhängigkeit von politischen Parteien nicht besteht, § 14 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 6 MedienG LSA
- d) Angaben zur kapitalmäßigen Zusammensetzung bei juristischen Personen des Privatrechts, § 13 Abs. 5 Nr. 1 MedienG LSA
- e) gegebenenfalls ein Gesellschaftsvertrag oder satzungsrechtliche Bestimmungen, § 13 Abs. 5 Nr. 3 MedienG LSA
- f) Angaben darüber, wie in dem geplanten Programm (Programmschema) die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Sachsen-Anhalt dargestellt werden sollen, § 16 Abs. 1 Nr. 2 MedienG LSA
- g) Angaben darüber, ob die Veranstaltung von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug vorgesehen ist, § 16 Abs. 1 Nr. 2 MedienG LSA
- h) ein Konzept, dem zu entnehmen ist, wann die Veranstaltung des Programms aufgenommen werden kann
- i) Ausführungen über die Fähigkeit, ein Programm zu veranstalten, das professionellen Ansprüchen genügt (Angaben zur fachlichen Kompetenz des Antragstellers und Angaben zum vorgesehenen Mitarbeiterkreis)
- j) das Programmschema und der Finanzplan (Prognose für drei Jahre), aus denen die organisatorische und finanzielle Möglichkeit zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nach Maßgabe des Antrages hervorgeht, § 13 Abs. 5 Nr. 5 MedienG LSA

- k) gegebenenfalls Verträge, die den zeitlichen Umfang sowie die Herkunft von Programmzulieferungen beinhalten, § 13 Abs. 5 Nr. 6 MedienG LSA
 - l) Freistellungserklärung für die Medienanstalt Sachsen-Anhalt von Urheber- und Leistungsschutzrechtsansprüchen Dritter
 - m) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (§ 13 Abs. 5 Nr. 7 MedienG LSA)
4. Die Anträge sind in 3-facher Ausfertigung bei der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (bei terrestrischen Frequenzen in der vorgegebenen Antragsfrist) einzureichen.